



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 130/2024
vom 21. November 2024
Geschäftsverzeichnisnr. 8058
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 39, 40 und 50 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 12. Dezember 2008 « zur Bekämpfung gewisser Formen der Diskriminierung », gestellt vom französischsprachigen Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Joséphine Moerman, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt und Katrin Jadin, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Beschluss vom 14. November 2022, dessen Ausfertigung am 7. Juli 2023 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das französischsprachige Gericht erster Instanz Brüssel folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1) Stehen die Artikel 39, 40 und 50 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 12. Dezember 2008 zur Bekämpfung gewisser Formen der Diskriminierung in Übereinstimmung mit den Artikeln 35, 127 ff. der Verfassung bezüglich der ‘ Gemeinschaftsbefugnisse ’ sowie mit den Artikeln 4 und 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, indem sie die Befugnis, ‘ in den Streitsachen, zu denen die Anwendung des vorliegenden Dekrets Anlass geben würde, vor Gericht zu treten ’, für jede juristische Person, die sich auf ein kollektives Interesse beruft, einschränken, und zwar nicht nur dann, wenn sie als Klägerin vor dem Unterlassungsrichter Klage erhebt, sondern auch dann, wenn sie vor ihm freiwillig interveniert oder Dritteinspruch erhebt, wobei somit von den Artikeln 17, 18 und 1122 des Gerichtsgesetzbuches abgewichen wird?

2) Stehen die Artikel 39, 40 und 50 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 12. Dezember 2008 zur Bekämpfung gewisser Formen der Diskriminierung in

Übereinstimmung mit den Artikeln 10, 11, 13, 144 und 145 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren) und Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem sie

- eine juristische Person, die sich auf ein kollektives Interesse beruft, dazu verpflichten, das Einverständnis des Opfers einer – im Rahmen einer Unterlassungsklage je nach Fall behaupteten oder festgestellten – Diskriminierung einzuholen, damit sie diese Diskriminierung vor dem Unterlassungsrichter anfechten kann, oder

- zur Folge haben, dass es einer juristischen Person, die sich auf ein kollektives Interesse beruft, untersagt ist, den Unterlassungsrichter zu befassen, sei es im Rahmen einer freiwilligen Intervention oder eines Dritteinspruchs, um vor ihm eine im Rahmen einer Unterlassungsklage behaupteten oder festgestellten Diskriminierung anzufechten?

3) Stehen die Artikel 39, 40 und 50 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 12. Dezember 2008 zur Bekämpfung gewisser Formen der Diskriminierung in Verbindung mit den Artikeln 17, 18, 1044, 1122, 1128, 1129 und 1131 des Gerichtsgesetzbuches in Übereinstimmung mit den Artikeln 10, 11, 13, 144 und 145 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit sowie mit Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren) und Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem sie es jeder Person, die sich auf ein persönliches Interesse beruft, erlauben, vor dem Unterlassungsrichter Dritteinspruch zu erheben oder freiwillig zu intervenieren, sei es an der Seite des Opfers einer – je nach Fall behaupteten oder festgestellten – Diskriminierung oder an der Seite des Urhebers derselben? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen und deren Kontext

B.1. Die Vorabentscheidungsfragen betreffen die Unterlassungsklage, die durch das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 12. Dezember 2008 « zur Bekämpfung gewisser Formen der Diskriminierung » (nachstehend: Dekret vom 12. Dezember 2008) eingeführt wurde, und insbesondere die Frage, ob bestimmte Vereinigungen oder Personen in einem solchen Verfahren Partei werden können, indem sie entweder freiwillig intervenieren oder Dritteinspruch erheben, oder nicht.

B.2. Die in Rede stehenden Artikel 39, 40 und 50 des Dekrets vom 12. Dezember 2008 bestimmen:

« Art. 39. Peuvent ester en justice dans les litiges auxquels l'application du présent décret donnerait lieu, lorsqu'un préjudice est porté aux fins statutaires qu'ils se sont donné pour mission de poursuivre, les groupements d'intérêts suivants :

1° Tout établissement d'utilité publique et toute association, jouissant de la personnalité juridique depuis au moins trois ans à la date des faits, et se proposant par ses statuts de défendre les droits de l'homme ou de combattre la discrimination;

2° Les organisations représentatives au sens de la loi du 19 décembre 1974 organisant les relations entre les autorités publiques et les syndicats des agents relevant de ces autorités;

3° Les organisations syndicales représentatives au sein de l'organe de concertation syndicale désigné pour les administrations, services ou institutions pour lesquels la loi du 19 décembre 1974 réglant les relations entre les autorités publiques et les syndicats des agents relevant de ces autorités n'est pas d'application.

Art. 40. Lorsque la victime de la discrimination est une personne physique ou une personne morale identifiée, l'action des organes visés à l'article 37 et des groupements d'intérêts visés à l'article 39 ne sera recevable que s'ils prouvent qu'ils ont reçu l'accord de la victime ».

« Art. 50. § 1er. A la demande de la victime de la discrimination, des organes visés à l'article 37, de l'un des groupements d'intérêts visés à l'article 39, du ministère public ou, selon la nature de l'acte, de l'auditorat du travail, le président du tribunal de première instance, ou, selon la nature de l'acte, le président du tribunal du travail ou du tribunal de commerce, constate l'existence et ordonne la cessation d'un acte, même pénalement réprimé, constituant un manquement aux dispositions du présent décret.

§ 2. A la demande de la victime, le président du tribunal peut octroyer à celle-ci l'indemnisation forfaitaire visée à l'article 46, § 2.

§ 3. Le président du tribunal peut prescrire l'affichage de sa décision ou du résumé qu'il en rédige, pendant le délai qu'il détermine, aussi bien à l'extérieur qu'à l'intérieur des établissements du contrevenant ou des locaux lui appartenant, et ordonner la publication ou la diffusion de son jugement ou du résumé de celui-ci par la voie de journaux ou de toute autre manière, le tout aux frais du contrevenant.

Ces mesures de publicité ne peuvent être prescrites que si elles sont de nature à contribuer à la cessation de l'acte incriminé ou de ses effets.

§ 4. L'action fondée sur le § 1er est formée et instruite selon les formes du référé.

Elle peut être formée par requête, établie en quatre exemplaires et envoyée par lettre recommandée à la poste ou déposée au greffe de la juridiction compétente.

Sous peine de nullité, la requête contient :

1° L'indication des jours, mois et année;

2° Les nom, prénoms, profession et domicile du requérant;

3° Les nom et adresse de la personne physique ou morale contre laquelle la demande est formée;

4° L'objet et l'exposé des moyens de la demande.

Le greffier du tribunal avertit sans délai la partie adverse par pli judiciaire, auquel est joint un exemplaire de la requête, et l'invite à comparaître au plus tôt trois jours, au plus tard huit jours après l'envoi du pli judiciaire.

Il est statué sur l'action nonobstant toute poursuite exercée en raison des mêmes faits devant toute juridiction pénale.

Lorsque les faits soumis au juge pénal font l'objet d'une action en cessation, il ne peut être statué sur l'action pénale qu'après qu'une décision coulée en force de chose jugée [a] été rendue relativement à l'action en cessation. La prescription de l'action publique est suspendue pendant la surséance.

Le jugement est exécutoire par provision, nonobstant tout recours et sans caution. Il est communiqué par le greffier de la juridiction, sans délai, à toutes les parties et au procureur du Roi.

§ 5. Les dispositions du présent article ne portent pas préjudice aux compétences du Conseil d'Etat, telles que définies par les lois coordonnées du 12 janvier 1973 sur le Conseil d'Etat ».

B.3.1. Artikel 39 des Dekrets vom 12. Dezember 2008 ermöglicht es mehreren darin aufgezählten Interessenvereinigungen in den Streitsachen, zu denen die Anwendung dieses Dekrets Anlass geben würde, vor Gericht zu treten. Zu diesen Interessenvereinigungen zählen auch Vereinigungen, die zum Zeitpunkt des Sachverhalts seit mindestens drei Jahren Rechtspersönlichkeit besitzen und sich in ihrer Satzung den Schutz der Menschenrechte oder die Bekämpfung von Diskriminierung vorgenommen haben, wenn den Satzungszwecken, die sie sich zur Aufgabe gemacht haben, ein Schaden zugefügt wird.

B.3.2. Jedoch ist aufgrund von Artikel 40 desselben Dekrets, wenn das Opfer der Diskriminierung eine identifizierte natürliche Person oder juristische Person ist, eine Klage dieser Vereinigungen nur zulässig, wenn sie nachweisen, dass sie das Einverständnis des Opfers erhalten haben.

B.3.3. Artikel 50 des Dekrets vom 12. Dezember 2008 regelt die Unterlassungsklage. Diese muss vom Opfer der Diskriminierung, vom Institut für die Gleichheit von Frauen und

Männern, vom Interföderalen Zentrum für Chancengleichheit (nachstehend: Unia), von einer in Artikel 39 desselben Dekrets erwähnten Interessenvereinigung, von der Staatsanwaltschaft oder vom Arbeitsauditorat beim Präsidenten des Gerichts Erster Instanz oder je nach Art der Handlung beim Präsidenten des Arbeitsgerichts oder des Handelsgerichts eingereicht werden. Die Klage muss sich gegen den Urheber der behaupteten Diskriminierung richten. Gegebenenfalls stellt das angerufene Gericht das Vorliegen fest und ordnet die Unterlassung der Handlung an, die einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Dekrets darstellt, auch wenn sie strafrechtlich geahndet wird.

Die Unterlassungsklage ist eine Klage « wie im Eilverfahren », was bedeutet, dass sie einem vereinfachten und beschleunigten Verfahren unterliegt. Sie ermöglicht es dem Opfer oder der Vereinigung, das bzw. die die Klage eingereicht hat, gegebenenfalls beim zuständigen Gericht schnell eine Anordnung zur Unterlassung durch eine Entscheidung zu erwirken, die in der Sache ergeht und die vorläufig vollstreckbar ist.

B.3.4. Artikel 50 § 2 des Dekrets vom 12. Dezember 2008 wurde abgeändert durch das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 16. Mai 2024 « zur Abänderung des Dekrets vom 12. Dezember 2008 zur Bekämpfung gewisser Formen der Diskriminierung », das am 1. Januar 2025 in Kraft tritt.

Diese Abänderung hat keine Auswirkung auf die Prüfung der Vorabentscheidungsfragen.

B.4. Mit den in B.3 erwähnten Maßnahmen werden Verpflichtungen umgesetzt, die in mehreren EU-Richtlinien vorgesehen sind (siehe Artikel 1 des Dekrets vom 12. Dezember 2008). Diese Richtlinien erlegen es den Mitgliedstaaten auf, dass alle Personen, die sich durch die Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in ihren Rechten für verletzt halten, ihre Ansprüche aus den Richtlinien auf dem Gerichts- und/oder Verwaltungsweg geltend machen können, und dass für bestimmte Verbände, Organisationen oder juristische Personen die Möglichkeit vorgesehen wird, sich entweder im Namen der beschwerten Person oder zu deren Unterstützung und mit deren Einwilligung an den Gerichts- und/oder Verwaltungsverfahren zu beteiligen (Artikel 7 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 « zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft »; Artikel 9 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 « zur Festlegung eines allgemeinen

Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf »; Artikel 8 Absätze 1 und 3 der Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 « zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen »; Artikel 17 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 « zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung) »).

In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage

B.5. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan befragt den Gerichtshof zur Übereinstimmung der in Rede stehenden Bestimmungen mit Artikel 35 der Verfassung, den Artikeln 127 ff. der Verfassung bezüglich der Gemeinschaftsbefugnisse sowie mit den Artikeln 4 und 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen (nachstehend: Sondergesetz vom 8. August 1980), insofern sie « die Befugnis, ‘ in den Streitsachen, zu denen die Anwendung des [Dekrets vom 12. Dezember 2008] Anlass geben würde, vor Gericht zu treten ’, für jede juristische Person, die sich auf ein kollektives Interesse beruft, einschränken, und zwar nicht nur dann, wenn sie als Klägerin vor dem Unterlassungsrichter Klage erhebt, sondern auch dann, wenn sie vor ihm freiwillig interveniert oder Dritteinspruch erhebt, wobei somit von den Artikeln 17, 18 und 1122 des Gerichtsgesetzbuches abgewichen wird ». Die Vorabentscheidungsfrage betrifft folglich die Übereinstimmung der fraglichen Bestimmungen mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung.

B.6.1. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan legt die fraglichen Bestimmungen dahingehend aus, dass die Bedingungen, damit eine Vereinigung, die sich auf ein kollektives Interesse beruft, in den Streitsachen, zu denen das Dekret vom 12. Dezember 2008 Anlass geben würde, vor Gericht auftreten kann, nicht nur angewandt werden, um die Unterlassungsklage einzureichen, sondern auch auf freiwillige Interventionen im Rahmen einer solchen Unterlassungsklage oder eines Dritteinspruchs gegen ein Urteil, das auf eine Unterlassungsklage hin ergangen ist.

Diese Auslegung wird von der VoG « Ilya Prigogine », der VoG « Centre d’Action Laïque » und der Stadt Brüssel bestritten, die anführen, dass die fraglichen Bestimmungen

dahingehend auszulegen seien, dass sie einen Rechtsuchenden (einschließlich einer Vereinigung, die ein kollektives Interesse verteidigt), der durch eine auf eine Unterlassungsklage ergangene Entscheidung geschädigt wird, nicht daran hindern, dagegen in Anwendung von Artikel 1122 des Gerichtsgesetzbuches Dritteinspruch und insbesondere ohne das Einverständnis des Opfers der Diskriminierung einholen zu müssen, zu erheben.

B.6.2. Es obliegt in der Regel dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan, die Bestimmungen, die es für anwendbar hält, auszulegen, vorbehaltlich einer offensichtlich falschen Lesart.

Insofern die Artikel 39 und 40 des Dekrets vom 12. Dezember 2008 die Möglichkeit für bestimmte Interessenvereinigungen, in den Streitsachen, zu denen die Anwendung des vorerwähnten Dekrets Anlass geben würde, « vor Gericht zu treten », an mehrere Bedingungen knüpfen, können sie vernünftigerweise dahingehend ausgelegt werden, dass sie nicht nur auf die Einreichung einer Klage bei Gericht, sondern auch auf eine Intervention oder die Einlegung eines Rechtsmittels Anwendung finden.

Der Gerichtshof beantwortet die Vorabentscheidungsfrage in der Auslegung des vorlegenden Rechtsprechungsorgans, da diese nicht offensichtlich falsch ist.

B.7. Die Artikel 17 und 18 des Gerichtsgesetzbuches regeln die Bedingungen für die Klage:

« Art. 17. Eine Klage ist nicht annehmbar [*sic! Zu lesen ist: "Eine Klage ist nicht zulässig"*], wenn der Kläger die Eigenschaft und das Interesse nicht hat, um sie zu erheben.

Eine Klage einer juristischen Person zum Schutz der Menschenrechte oder Grundfreiheiten, die in der Verfassung und in Belgien bindenden internationalen Vertragswerken verankert sind, ist unter folgenden Bedingungen zulässig:

1° Der Gesellschaftszweck der juristischen Person ist von besonderer Art, die sich von der Verfolgung des Gemeinwohls unterscheidet.

2° Die juristische Person verfolgt diesen Gesellschaftszweck auf dauerhafte und wirksame Weise.

3° Die juristische Person tritt im Rahmen dieses Gesellschaftszwecks vor Gericht, um ein Interesse in Zusammenhang mit diesem Zweck zu verteidigen.

4° Die juristische Person verfolgt mit ihrer Klage ausschließlich ein kollektives Interesse.

Art. 18. Ein Interesse muss bereits vorhanden und aktuell sein.

Eine Klage kann angenommen werden [*sic! Zu lesen ist: "Eine Klage ist zulässig"*], wenn sie erhoben wurde - selbst zwecks Feststellung eines Rechts - um der Verletzung eines ernsthaft bedrohten Rechts vorzubeugen ».

Artikel 1122 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches ermöglicht es Personen, die nicht ordnungsgemäß vorgeladen worden sind oder nicht in derselben Eigenschaft dem Verfahren beigetreten sind, in Zivilsachen Dritteinspruch zu erheben gegen eine Entscheidung, durch die ihre Rechte beeinträchtigt werden.

B.8. Aufgrund der Artikel 145 und 146 der Verfassung ist der föderale Gesetzgeber zuständig, um den Zuständigkeitsbereich der Gerichte festzulegen. Die Befugnis, die Verfahrensregeln vor den Gerichten festzulegen, steht ihm aufgrund seiner Restzuständigkeit ebenfalls zu.

B.9. Insofern sie die Befugnis von juristischen Personen, die ein kollektives Interesse verteidigen, in den Streitsachen, zu denen das Dekret vom 12. Dezember 2008 Anlass geben würde, vor Gericht zu treten, einschränken und insofern sie insbesondere vorsehen, dass juristische Personen, die ein kollektives Interesse verteidigen, zum Zeitpunkt des Sachverhalts seit mindestens drei Jahren Rechtspersönlichkeit besitzen und das Einverständnis des Opfers der Diskriminierung einholen müssen, um in diesen Streitsachen vor Gericht aufzutreten, enthalten die fraglichen Bestimmungen Bedingungen, die von Artikel 17 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches abweichen und die eine Angelegenheit regeln, die in die föderale Zuständigkeit fällt.

B.10. Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 erlaubt es jedoch der Französischen Gemeinschaft, ein Dekret zur Regelung einer föderalen Angelegenheit anzunehmen, vorausgesetzt dass diese Bestimmung für die Ausübung ihrer Befugnisse notwendig ist, dass diese Angelegenheit sich für eine differenzierte Regelung eignet und dass dieses Dekret nur marginale Auswirkungen auf die föderale Angelegenheit hat.

B.11. Die Gemeinschaften sind zuständig für die Politik zur Bekämpfung von Diskriminierungen in den Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen.

Der Dekretgeber konnte vernünftigerweise der Ansicht sein, dass die Einführung einer Unterlassungsklage, die bestimmten Personen und Vereinigungen vorbehalten ist, für die Ausübung dieser Zuständigkeit notwendig ist. Wie in B.4 erwähnt, sehen mehrere EU-Richtlinien die Verpflichtung der Mitgliedstaaten vor, dass alle Personen, die sich durch die Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in ihren Rechten für verletzt halten, ihre Ansprüche aus den Richtlinien auf dem Gerichts- und/oder Verwaltungsweg geltend machen können, und dass für bestimmte Verbände, Organisationen oder juristische Personen die Möglichkeit vorgesehen wird, sich entweder im Namen der beschwerten Person oder zu deren Unterstützung und mit deren Einwilligung an den Gerichts- und/oder Verwaltungsverfahren zu beteiligen.

Die föderale Gesetzgebung in Angelegenheiten der Bekämpfung von Diskriminierungen schließt aus ihrem Anwendungsbereich aber die Angelegenheiten aus, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaften oder Regionen fallen (Artikel 5 § 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 « zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung »; Artikel 6 § 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 « zur Bekämpfung der Diskriminierung zwischen Frauen und Männern »; Artikel 5 § 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1981 « zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen »). Ein Eingreifen des Dekretgebers war somit notwendig, um sich an die europäischen Verpflichtungen im Bereich der materiellen Befugnisse der Französischen Gemeinschaft zu halten.

Im Übrigen betreffen die fraglichen Bestimmungen im Rahmen einer sehr spezifischen Gesetzgebung, die in die materiellen Befugnisse der Gemeinschaften fällt, nur die Möglichkeit der Vereinigungen, die sich auf ein kollektives Interesse berufen, vor Gericht zu treten. Zudem sieht die föderale Gesetzgebung in Angelegenheiten der Bekämpfung von Diskriminierungen ebenfalls spezifische Bedingungen vor, unter denen diese Vereinigungen vor Gericht treten können, und der Dekretgeber hat sich weitgehend an diese föderale Regelung angelehnt. Daraus ergibt sich, dass sich die von den fraglichen Bestimmungen geregelte Angelegenheit für eine differenzierte Regelung eignet und dass diese Bestimmungen marginale Auswirkungen auf die föderale Angelegenheit haben.

B.12. Die Artikel 39, 40 und 50 des Dekrets vom 12. Dezember 2008 sind mit den zuständigkeitsverteilenden Regeln vereinbar.

In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage

B.13. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan befragt den Gerichtshof zur Vereinbarkeit der in Rede stehenden Bestimmungen mit den Artikeln 10, 11, 13, 144 und 145 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern sie « eine juristische Person, die sich auf ein kollektives Interesse beruft, dazu verpflichten, das Einverständnis des Opfers einer [...] Diskriminierung einzuholen, damit sie diese Diskriminierung vor dem Unterlassungsrichter anfechten kann » oder insofern sie zur Folge haben, « dass es einer juristischen Person, die sich auf ein kollektives Interesse beruft, untersagt ist, den Unterlassungsrichter zu befassen, sei es im Rahmen einer freiwilligen Intervention oder eines Dritteinspruchs, um vor ihm eine [...] Diskriminierung anzufechten », da es höchst unwahrscheinlich ist, dass das Opfer ihr sein Einverständnis erteilt.

Aus der Begründung des Vorlageurteils geht hervor, dass die zweite Vorabentscheidungsfrage die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmungen mit einerseits dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung betrifft, insofern sie zur Folge hätten, dass alle Personen, die sich vor dem Unterlassungsrichter auf ein kollektives Interesse berufen, gleich behandelt würden, obgleich sich diese Personen nicht in vergleichbaren Verfahrenssituationen befinden, je nachdem, ob sie an der Seite des Opfers einer Diskriminierung oder an der Seite des Urhebers vor Gericht auftreten wollen, und andererseits mit dem Recht auf gerichtliches Gehör und dem Recht auf ein faires Verfahren betrifft.

B.14.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind.

B.14.2. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich

angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.15.1. Artikel 13 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf gegen seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen werden ».

Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder - soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält - wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde ».

Diese beiden Bestimmungen garantieren das Recht auf Zugang zum zuständigen Richter.

B.15.2. Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet für Personen, deren Rechte und Freiheiten im Sinne dieser Konvention verletzt wurden, ein Recht auf eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz.

B.15.3. Die Artikel 144 und 145 der Verfassung regeln die Aufteilung der Streitsachen zwischen den Rechtsprechungsorganen des gerichtlichen Standes und den Verwaltungsgerichten je nach der Art der Rechte, ob bürgerlich oder politisch, die Gegenstand des Streitfalls sind.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, dass jeder Streitfall, der ein bürgerliches oder politisches Recht zum Gegenstand hat, vor ein Gericht gebracht werden können muss.

B.16. Wie in B.4 erwähnt, ist die Schaffung der Unterlassungsklage Teil der Umsetzung mehrerer EU-Richtlinien, die die Mitgliedstaaten dazu verpflichten, dass alle Personen, die sich durch die Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in ihren Rechten für verletzt halten, ihre Ansprüche aus den Richtlinien auf dem Gerichts- und/oder Verwaltungsweg geltend machen können. Dieselben Richtlinien verpflichten die Mitgliedstaaten dazu, dafür zu sorgen, dass bestimmte Vereinigungen sich « im Namen der beschwerten Person oder zu deren Unterstützung und mit deren Einwilligung an den in [den Richtlinien] zur Durchsetzung der Ansprüche vorgesehenen Gerichts- und/oder Verwaltungsverfahren beteiligen können ».

B.17. Die Unterlassungsklage ist als eine der wirksamsten Möglichkeiten zur Bekämpfung von Diskriminierung gedacht, da sie es dem Richter ermöglicht, das diskriminierende Verhalten sehr schnell zu beenden (*Parl. Dok.*, Senat, 2001-2002, Nr. 2-12/15, S. 10, in Bezug auf die Unterlassungsklage, die im Gesetz vom 25. Februar 2003 « zur Bekämpfung der Diskriminierung und zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Februar 1993 zur Schaffung eines Zentrums für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus » vorgesehen war, an das das Gesetz vom 10. Mai 2007 « zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung » und das Dekret vom 12. Dezember 2008 angelehnt sind).

Wie in B.3.3 erwähnt, ermöglicht diese Klage es nämlich, dem Opfer oder der Vereinigung, das bzw. die die Klage eingereicht hat, gegebenenfalls beim zuständigen Gericht schnell eine Anordnung zur Unterlassung durch eine Entscheidung zu erwirken, die in der Sache ergeht und die vorläufig vollstreckbar ist.

Die Befugnis des Unterlassungsrichters ist beschränkt. Gegebenenfalls ordnet er die Unterlassung der Diskriminierung an und kann allein auf Antrag des Opfers ihm eine pauschale Entschädigung gewähren, deren Bedingungen und Höhe im Gesetz festgelegt sind. Der Unterlassungsrichter kann den Urheber der Diskriminierung nicht zur Zahlung der Entschädigung für den tatsächlich erlittenen Schaden verurteilen und er kann die Parteien zum Beispiel nicht zum Abschluss eines Vertrags zwingen. Es geht um die Wirksamkeit der Unterlassungsklage (ebenda, S. 202).

B.18. Das Klagerecht bestimmter Einrichtungen und Vereinigungen soll der Person helfen, die sich für diskriminiert hält und die ansonsten angesichts der Situation besonderer Schutzbedürftigkeit, in der sie sich möglicherweise befindet, nicht die Mittel aufbringen könnte, um allein gegen die Diskriminierung, der sie sich ausgesetzt sieht, gerichtlich vorzugehen.

Dass die juristische Person das Einverständnis der beschwerten Person einholen muss, soll in erster Linie sicherstellen, dass ein Verfahren nicht gegen deren Willen eingeleitet wird. Eine ähnliche Bedingung besteht in Bezug auf die Klage von Vereinigungen im Rahmen des Gesetzes vom 30. Juli 1981 « zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen ». In den Vorarbeiten zu diesem Gesetz ist angegeben, dass es darum geht, « zu vermeiden, dass in zu einem Forum umfunktionierten Gerichtssälen Streitigkeiten von Gruppen gegen die Interessen des Opfers ausgetragen werden, während das Opfer selbst keine Wiedergutmachung fordern würde » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1979, Nr. 214/9, S. 21). Diese Erwägungen gelten ebenfalls für die Unterlassungsklage, die es im Bereich der Bekämpfung der Diskriminierung gibt (*Parl. Dok.*, Senat, 2001-2002, Nr. 2-12/15, S. 10).

B.19. Insofern sie davon ausgeht, dass eine juristische Person, die sich auf ein kollektives Interesse beruft, das Einverständnis der beschwerten Person einholen muss, damit sie vor dem Unterlassungsrichter « diese Diskriminierung anfechten » kann (das heißt anfechten kann, dass die beschwerte Person Gegenstand einer diskriminierenden Handlung war), beruht die zweite Vorabentscheidungsfrage teilweise auf einer falschen Annahme.

Die Klage von bestimmten Einrichtungen und Vereinigungen im Rahmen des Dekrets vom 12. Dezember 2008 war vom Dekretgeber nämlich im Rahmen der Umsetzung der vorerwähnten Richtlinien ausschließlich dazu gedacht, die beschwerte Person zu unterstützen und Diskriminierungen ein Ende zu setzen, wenn es kein identifiziertes Opfer gibt. Der Dekretgeber beabsichtigte offensichtlich nicht, es zu erlauben, dass eine Vereinigung mit einem anderen Ziel vor Gericht auftritt.

B.20. In Anbetracht des mit der Schaffung der Unterlassungsklage verfolgten Ziels, nämlich der Person, die sich für das Opfer einer Diskriminierung hält, eine wirksame Beschwerde zu bieten, mit der der Diskriminierung schnell ein Ende gesetzt werden kann, wenn

diese erwiesen ist, sowie in Anbetracht der Situation der besonderen Schutzbedürftigkeit von Diskriminierungsopfern ist es vernünftig gerechtfertigt, dass die betroffenen Einrichtungen und Vereinigungen, die ein kollektives Interesse verfolgen, im Rahmen einer solchen Unterlassungsklage ausschließlich zur Unterstützung der beschwerten Person vor Gericht auftreten können.

Ebenso ist es vernünftig gerechtfertigt, dass juristische Personen, die sich auf ein kollektives Interesse berufen, im Rahmen einer Unterlassungsklage nicht zur Unterstützung des mutmaßlichen Urhebers der Diskriminierung vor Gericht auftreten können, da sich dieser *a priori* nicht in einer derart schutzbedürftigen Situation befindet, dass er nicht in der Lage wäre, selbst für seine Handlungen einzustehen. Wenn man die Möglichkeit zulassen würde, dass solche Personen zur Unterstützung des mutmaßlichen Urhebers der Diskriminierung vor Gericht auftreten, dann könnte dies im Übrigen dazu führen, dass das Verfahren zu einer ideologischen Debatte wird, die weit vom begrenzten Gegenstand der Unterlassungsklage und den Interessen des Opfers und des Urhebers der angefochtenen Handlung entfernt ist, was der Dekretgeber berechtigterweise vermeiden wollen konnte.

B.21. Die Prüfung der fraglichen Bestimmungen anhand der in B.15 erwähnten Referenznormen führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung. Juristische Personen, die ein kollektives Interesse verteidigen, leiten aus diesen Bestimmungen nämlich kein Recht ab, vor dem Unterlassungsrichter aufzutreten, um dieses kollektive Interesse zu verteidigen. Weder aus dem Vorlageurteil noch aus den Schriftsätzen der Parteien wird ersichtlich, auf welches Recht sich diese juristischen Personen berufen und dessen Anfechtung vor Gericht möglich sein sollte.

B.22. Die Artikel 39, 40 und 50 des Dekrets vom 12. Dezember 2008 sind vereinbar mit den Artikeln 10, 11, 13, 144 und 145 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 Absatz 1 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern sie es einer juristischen Person, die sich auf ein kollektives Interesse beruft, nicht erlauben, den Unterlassungsrichter zu befassen, sei es im Rahmen einer freiwilligen Intervention oder eines Dritteinspruchs, um vor ihm zur Unterstützung oder anstelle des Urhebers der Diskriminierung eine Diskriminierung anzufechten.

In Bezug auf die dritte Vorabentscheidungsfrage

B.23. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan befragt den Gerichtshof zur Vereinbarkeit der in Rede stehenden Bestimmungen in Verbindung mit den Artikeln 17, 18, 1044, 1122, 1128, 1129 und 1131 des Gerichtsgesetzbuches, mit den Artikeln 10, 11, 13, 144 und 145 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit und mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem sie es « jeder Person, die sich auf ein persönliches Interesse beruft, erlauben, vor dem Unterlassungsrichter Dritteinspruch zu erheben oder freiwillig zu intervenieren, sei es an der Seite des Opfers einer [...] Diskriminierung oder an der Seite des Urhebers derselben ».

B.24.1. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan legt die fraglichen Bestimmungen dahingehend aus, dass sie es « jeder Person, die sich auf ein persönliches Interesse beruft, erlauben, vor dem Unterlassungsrichter Dritteinspruch zu erheben oder freiwillig zu intervenieren, sei es an der Seite des Opfers einer – je nach Fall behaupteten oder festgestellten – Diskriminierung oder an der Seite des Urhebers derselben ».

Unia widerspricht diese Auslegung und führt an, dass, da die Unterlassungsklage eine anerkannte Klagemöglichkeit (das heißt eine bestimmten, im Dekret identifizierten Personen vorbehaltene Klage) sei, nur die Personen, die bei der ursprünglichen Klage Parteien des Verfahrens sein konnten, einen Dritteinspruch erheben könnten, also nicht Personen, die sich auf ein persönliches Interesse berufen und eine Sichtweise vertreten, die der des Diskriminierungsopfers entgegengesetzt ist.

B.24.2. Es obliegt in der Regel dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan, die Bestimmung, die es für anwendbar hält, auszulegen, vorbehaltlich einer offensichtlich falschen Lesart.

B.24.3. Die Unterlassungsklage ist eine anerkannte Klagemöglichkeit, das heißt bestimmten, im Dekret identifizierten Personen vorbehalten. Wie in B.17 erwähnt, hat die Unterlassungsklage einen beschränkten Gegenstand, insofern sie darauf abzielt, einem diskriminierenden Verhalten schnell ein Ende zu setzen.

Aus den fraglichen Bestimmungen geht implizit, aber auf jeden Fall hervor, dass Personen, die sich vor dem Unterlassungsrichter auf ein persönliches Interesse berufen, ohne jedoch

anzugeben, dass sie Opfer oder Urheber des mutmaßlich diskriminierenden Verhaltens sind, nicht die Eigenschaft haben, um eine Unterlassungsklage einzureichen, freiwillig zu intervenieren oder einen Dritteinspruch gegen ein Urteil einzulegen, das die Unterlassung einer Diskriminierung anordnet, sei es zur Unterstützung des Opfers oder zur Unterstützung des Urhebers der Diskriminierung.

Das auf die Unterlassungsklage hin ergangene Urteil hat eine beschränkte Rechtskraftwirkung. Es ist nicht gegenüber Personen wirksam, die dabei keine Parteien waren. Diese Personen haben die Möglichkeit, eine Klage bei Gericht einzureichen, wenn sie der Ansicht sind, dass eines ihrer Rechte missachtet wurde.

B.25. Die dritte Vorabentscheidungsfrage beruht auf einer offensichtlich falschen Auslegung der in Rede stehenden Bestimmungen. Sie bedarf daher keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

1. Die Artikel 39, 40 und 50 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 12. Dezember 2008 « zur Bekämpfung gewisser Formen der Diskriminierung » verstoßen nicht gegen Artikel 35 der Verfassung, die Artikel 127 ff. der Verfassung bezüglich der Gemeinschaftsbefugnisse und die Artikel 4 und 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

2. Die Artikel 39, 40 und 50 desselben Dekrets verstoßen nicht gegen die Artikel 10, 11, 13, 144 und 145 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 Absatz 1 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern sie es einer juristischen Person, die sich auf ein kollektives Interesse beruft, nicht erlauben, den Unterlassungsrichter zu befassen, sei es im Rahmen einer freiwilligen Intervention oder eines Dritteinspruchs, um vor ihm zur Unterstützung oder anstelle des Urhebers der Diskriminierung eine Diskriminierung anzufechten.

3. Die dritte Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 21. November 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Frank Meersschaut

(gez.) Pierre Nihoul